

den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplar seines Werkes auf dem Titelblatt vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode. 3) Dem Autor oder Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. 4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden. 5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen zc. sein Bewenden behält. (Frf. Bl.)

Gotha, 10. März. In diesen Tagen hielt sich in unserer Stadt Hr. Bädeler aus Coblenz auf, der Verfasser der bekannten und als zweckmäßig erprobten Reisehandbücher, welche im Interesse der Reisenden ein Hauptaugenmerk auf die Beschaffenheit der Gasthöfe richten, und so die Wahl eines Absteigquartiers sehr wesentlich erleichtern. Um seinen Handbüchern auch in dieser Beziehung die möglichste Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit zu geben, benutzte bekanntlich Hr. Bädeler nicht bloß die ihm aus zuverlässigen Quellen zukommenden Notizen, empfehlende und tadelnde, sondern er macht auch selbst Entdeckungs- oder Prüfungsfahrten, um aus eigener Anschauung sich über die Vorzüge oder Schattenseiten der an vielbesuchten Straßen liegenden Gasthäuser zu überzeugen. Um bei diesem Geschäft unerkannt zu bleiben, soll er von der preussischen Regierung die Erlaubniß bekommen haben, unter angenommenem Namen zu reisen; denn wüßten manche Wirthe um seine Anwesenheit, so würden die betreffenden Hotels sich dem prüfenden Reisenden nicht in ihrer ganzen Ursprünglichkeit und Alltäglichkeit präsentiren. Auch in Gotha besuchte Hr. Bädeler mehrere Gasthöfe, und es wird versichert, daß er sich mit einer wahren Virtuosität der Untersuchung von Betten, Waschtischen und andern Heimlichkeiten zu unterziehen, die Kellner und Wirthe zu examiniren, und Wirthschaftstalent, Gewandtheit und Redlichkeit auszumitteln wußte. Dem reisenden Publicum kann aus einer solchen Controle nur Nutzen erwachsen, und das Ergebniß der Prüfungen, das im Reisehandbuch veröffentlicht wird, dürfte an den Gasthofbesitzern unstreitig verspürt werden. (Allg. Ztg.)

Das Verlagsrecht auf die Memoiren St. Simon's. Die berühmten Memoiren des Herzogs v. St. Simon, Zeitgenossen von Ludwig XIV., dem Regenten und Ludwig XV., haben neuerdings zu einem Nachdrucks-Processe Anlaß gegeben, der dem Pariser Buchhändler Barba ziemlich theuer zu stehen kommt. Der jetzige Herzog v. St. Simon hatte nämlich mit der Verlagsbuchhandlung L. Hachette & Comp. einen Vertrag über eine neue Auflage der Memoiren seines Vorfahren abgeschlossen; Barba, der der Meinung war, daß die Memoiren, die in ihrer ursprünglichen Gestalt, nach dem letzten Willen St. Simon's, vierzig Jahre nach dessen Tode publicirt worden, längst Gemeingut seien, veranstaltete eine nicht von den Rechts-Nachfolgern des Verfassers autorisirte Ausgabe und ist daher von Letzteren verklagt worden. Diese behaupten, daß das in ihren Händen befindliche vollständige Manuscript erst neuerdings zum ersten Male (in zwanzig Bänden) publicirt sei (früher waren bloß Auszüge und Verstümmelungen erschienen) und mithin noch auf den Schuß des französischen Gesetzes gegen Nach-

druck Anspruch habe. In erster Instanz waren die Kläger abgewiesen worden. Die „cour impériale“ von Paris hat jedoch in zweiter Instanz Barba verurtheilt, an den Herzog v. St. Simon 20,000 Francs und an den Buchhändler Hachette 50,000 Francs Entschädigung zu zahlen, sowie die Kosten des Processes zu tragen. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß die neue Ausgabe der Memoiren St. Simon's, deren Vergleichung mit der Handschrift Herr Cheruel besorgt, und auf die wir nächstens in einer ausführlichen Anzeige zurückkommen werden, bei Hachette in drei verschiedenen Drucken erscheint. Der theuerste Abdruck in zwanzig Bänden, eine Prachtausgabe, von welcher nur hundert mit Nummern bezeichnete Exemplare abgezogen werden, kostet 300 Francs. Der zweite Abdruck, ebenfalls in zwanzig Bänden, mit einem authentischen Bildnisse St. Simon's und seinem Facsimile ausgestattet, kostet 80 Francs. Der dritte Abdruck, in zwölf Bände zusammengedrängt, wird zu dem enorm billigen Preise von 2 Francs (16 Sgr.) der Band ausgegeben. Sämmtlichen französischen Leihbibliotheken in Deutschland kann die letztgedachte Ausgabe als eine der werthvollsten Erwerbungen, die sie machen können, empfohlen werden. Denn es gibt kaum ein unterhaltenderes und mit Bezug auf die Zeit, die es behandelt, lehrreicher Buch, als die Memoiren des Herzogs v. St. Simon. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde zu Wien hat am 3. März nachbenannte Druckschriften in der Weise des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung allgemein verboten:

Die Einzelhaft und das Zellengefängniß in Bruchsal. Ein Capitel aus den demnächst erscheinenden „Erinnerungen aus meinem Leben“ von Corvin. Hamburg 1857, Hoffmann & Campe.

Einige Worte eines orthodoxen Christen über die abendländischen Glaubensbekenntnisse. Aus dem Französischen. Bausen 1856, Schmalzer.

Zuschrift an die Redaction.

Hochgeehrter Herr Redacteur!

Es ist zwar leicht erklärlich, daß Sie Herrn Dr. Eisenlohr s. 3. die Spalten unseres Börsenblattes für seine Erörterungen geöffnet haben; — er ist ein alter und gründlicher Mitarbeiter am B.-Bl. und einer der wenigen Gelehrten, welche zum Gegenstand ihrer Forschungen und Sammlungen Autoren-Recht und Verlagsrecht gewählt haben, wofür ihm der Buchhandel zu Dank verpflichtet sein muß. Auch schien es zuerst in der That, als wenn von diesen Hieben auch einige für den Buchhandel nuzbare Späne abfallen könnten. Ebenso natürlich ist es, daß Sie Herrn Dr. Friedländer's Entgegnung dann auch aufnehmen mußten. Aber der Streit nimmt einen Charakter an, der uns wenig Belehrung verspricht, ja der ein böses Beispiel gibt, durch welches der bekannte gute Ton und die höfliche Schreibweise, wie sie denn doch einmal im Buchhandel herrschend sind, nur Noth leiden könnten. In den alten guten Zeiten nannte man das „eine literarische Raubjagd“ — jetzt heißt's wohl „eine etwas lebhaft geführte literarische Fehde“. Wie dem auch sei; für's B.-Bl. wird sie nimmer passen. Wenn die Herren Streiter sich nicht selbst entschließen, einen andern und passenderen Kampfplatz zu wählen, so öffnen Sie ihnen doch sachte und freundlich die Thüre nach dem bezahlten Hinterstübchen — zu den Inseraten. Dort könnten sie für ihre Groschen und nicht auf „Regiments-Unkosten“ ihre Sache ausmachen. n. r.

Briefwechsel.

Herrn E. A. S. in A. — Wir haben Ihren Aufsatz mit Dank empfangen und werden seine Aufnahme in möglichster Balde bewirken. Zu Aenderungen liegt keine Veranlassung vor.

Berichtigung.

In Nr. 29, S. 436, Sp. 2, 3. 14 v. o. lese man Staatsminister v. Schlayer, statt v. Schmezer.